



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Arnsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 24.03.2022 die folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021 erlassen:

#### **Artikel 1**

In § 9 (Schulgelände) wird in Abs. 1 folgender Satz gestrichen und in § 9 Abs. 2 unter Nr. 7 eingefügt.

„Die Schulgelände sind zur außerschulischen Nutzung nur bis maximal 21:00 Uhr freigegeben, sofern nicht eine schulische oder vom Schulträger genehmigte Nutzung/Veranstaltung stattfindet.“

#### **Artikel 2**

Die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021 tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Verordnung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 29.03.2022

Stadt Arnsberg

Gez. Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister